

FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V.



„Mehr als nur ein Fußballverein!“

EHRENORDNUNG

Gremium:	Vorstand
Version:	1.1
Datum:	16.09.2020; 1.Änderung 13.02.2023
Sonstiges:	Mit dem Ehrenamtsbeauftragten (Georg Dötsch) abgestimmt

Präambel

Der FV Rheingold Rübenach 1919 e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere

FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V. – Ehrenordnung

Ehrungen. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

§ 1 Ehrenamtsbeauftragter

- (1) Der Verein soll einen Ehrenamtsbeauftragten berufen.
- (2) Der Ehrenamtsbeauftragten ist insbesondere für die Dokumentation, Berichtserstellung und Durchführung (mind. Wortbeitrag) aller Ehrungen sowie Trauerfällen zuständig.
- (3) Der Ehrenamtsbeauftragten kann dem Vorstand Vorschläge über Ehrungen im Sinne dieser Ehrenordnung sowie über externe Ehrungen oder Wettbewerbe unterbreiten.
- (4) Bei allen Entscheidungen im Sinne dieser Ehrenordnung ist Benehmen mit dem Ehrenamtsbeauftragten herzustellen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

1. des Titels des Sportsmanns des Jahres
2. des Titels des Fußballers des Jahres
3. des Titels des Jugendfußballers des Jahres
4. der Ehrennadel in Silber
5. der Ehrennadel in Gold
6. der Ehrenmitgliedschaft
7. des Titels des Ehrenvorsitzenden bzw. des Ehrenvorstandes
8. des Ehrenordens

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

1. Sportsmann/-frau des Jahres

Der Titel Sportsmann/-frau des Jahres wird jährlich an ein Mitglied verliehen, welches sich im entsprechenden Zeitraum außerhalb von sportlichen Leistungen besonders für den Verein verdient gemacht hat.

2. Fußballer*in des Jahres

Fußballer*in des Jahres wird ein*e Spieler*in der Senior*innen-Mannschaften. Die vorhandenen Mannschaften werden dabei abwechselnd berücksichtigt. Maßgeblich für die Entscheidung durch den Vorstand ist der Vorschlag des jeweiligen Trainers.

3. Jugendfußballer*in des Jahres

Jugendfußballer*in des Jahres wird ein*e Spieler*in der A- bzw. B-Junior*innen. Die vorhandenen Mannschaften werden dabei abwechselnd berücksichtigt. Maßgeblich für die Entscheidung durch den Vorstand ist der Vorschlag des jeweiligen Trainers.

4. Ehrennadeln

Für die langjährige Treue zum Verein, den dauerhaften Einsatz im wettbewerblichen Sportbetrieb oder die ehrenamtliche Übernahme von Verantwortung als Übungsleiter oder Funktionsträger werden Ehrennadeln in Silber oder Gold mit einer Ehrenurkunde verliehen. Die Art der Ehrung orientiert sich dabei an folgenden Richtwerten für Aktivitäten in Jahren:

FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V. – Ehrenordnung

Ehrenamtliche, Funktionäre und

Übungsleiter		Mitgliedschaft
Silber	15 *	30*
Gold	25 *	50*

*Die Zeit kann verkürzt werden bei besonders herausragendem Einsatz für den Verein

Über Einzelfälle entscheidet der Vorstand im Benehmen mit dem Ehrenamtsbeauftragten des Vereins einstimmig.

5. der Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder können wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Bei der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind wegen ihrer hohen ideellen Bedeutung angemessene Maßstäbe anzusetzen. Bei der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft soll berücksichtigt werden, in welchem Maß die zu ehrende Person die Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit vertreten hat, wie sie am Vereinsgeschehen aktiv teilgenommen hat und in welchem Maß sie auch abteilungsübergreifend die Gesamtinteressen des Vereins wahrgenommen hat. In gleichem Maß soll der langjährige persönliche Einsatz für die Belange des Vereins z.B. bei Veranstaltungen, der Durchführung des Sportbetriebes, beim Bau und der Unterhaltung der Sportanlagen berücksichtigt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

6. des Titels des Ehrenvorsitzenden bzw. des Ehrenvorstandes

Zum Ehrenvorsitzenden kann ernannt werden

- wer mindestens eine 10-jährige Tätigkeit als Vorsitzender, stellv. Vorsitzender oder Ressort-Vorstand sowie
- besondere Verdienste um den Verein und die Sportförderung vorzuweisen hat. Ehrenvorsitzende bzw. -vorstände sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 4 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Auszeichnung im Sinne dieser Ehrenordnung besteht nicht.

§ 5 Anträge

(1) Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- die Vorstandsmitglieder
- die Abteilungsleitungen
- der Ehrenamtsbeauftragte

(2) Anträge sind dem Vorstand mit ausreichender Begründung zu übermitteln.

§ 6 Entscheidung

(1) Mit Ausnahme des § 2 Nr. 6 entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Ordnung über die Anträge.

(2) Über Anträge gem. § 2 Nr. 6 entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V. – Ehrenordnung

- (3) Die Ehrungen sind grundsätzlich während der Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen. In Ausnahmefällen können sie auch bei anderen würdigen Anlässen des Vereins¹ erfolgen.

§ 7 Aufzeichnungspflicht

Über die vorgenommenen Ehrungen hat der Vorstand bzw. der Ehrenamtsbeauftragte ein Register zu führen und stets zu aktualisieren, welches mindestens Auskunft gibt über:

- Name des/der Geehrten
- Art der Ehrung
- Begründung der Ehrung
- Datum und Anlass der Ehrung
- Antragsteller

§ 8 Ehrung durch Verbände etc.

Ehrungen durch den Landessportbund, andere Fachverbände oder sonstige Institutionen sind gemäß den von diesen Stellen erlassenen Bestimmungen zu beantragen. Die grundsätzliche Zuständigkeit für diese Ehrungsfragen liegt bei dem für das Ressort I-Administration zuständigen Vorstandsmitglied sowie beim Ehrenamtsbeauftragten.

§ 9 weitere Regelungen

- (1) Die Ehrenvorsitzenden / Ehrenvorstände werden mindestens jedes Halbjahr zu einer Vorstandssitzung eingeladen.
- (2) Folgende Gratulationen/Kondolenz führt der Verein regelmäßig aus:

1. Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende/Ehrenvorstände

Ehrenmitglieder werden zum 80., 85. usw. Geburtstag mit einer Geburtstagskarte bedacht.

2. Geburtstage

Jedes Mitglied erhält zum 60., 70. und 80. Geburtstag und ab dem 80. Geburtstag jährlich eine Geburtstagskarte.

3. Sterbefälle

Beim Tod eines Mitgliedes wird eine Traueranzeige in der Vereinszeitung veröffentlicht. Wurden dem Mitglied zu Lebzeiten Ehrungen zuteil, ist zusätzlich wie folgt zu verfahren:

Ehrennadel Silber und Gold	Beileidskarte
Ehrenmitglied	Beileidskarte und Strauß oder Schale oder Geldbetrag
Ehrenvorsitzender/ Ehrenvorstand	Kranzniederlegung und in Abstimmung mit den Angehörigen, Worte in der Leichenhalle oder Kirche

- (3) Die grundsätzliche Zuständigkeit für diese Regelungen liegt bei dem für das Ressort I-Administration zuständigen Vorstandsmitglied sowie dem Ehrenamtsbeauftragten.

¹ z.B.: Neujahresempfang

§ 10 Änderungen

Änderungen dieser Ehrenordnung können nur vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 16.09.2020 in Kraft.

Die erste geänderte Ehrenordnung tritt mit Wirkung vom 13.02.2023 in Kraft

Koblenz-Rübenach, 13.02.2023

gez. (siehe Beiblatt)

Der Vorstand

des FV „Rheingold“ Rübenach 1919 e.V.